



— 1987 GENEHMIGTE ORTSABRUNDUNG  
 - - - ERWEITERUNGEN

02.04.1990

## Zeichenerklärung:



= zu erhaltende Bäume

## Festsetzungen:

1. Die neuen Bauparzellen sind nach außen hin mit Obstbäumen einzugrünen.
2. Die auf den Grundstücken vorhandenen Obstbäume sind bei Baumaßnahmen soweit wie möglich zu erhalten. Falls Bäume beseitigt werden müssen, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
3. Das Wasserloch auf Fl.Nr. 2207 ist zu erhalten, nach Möglichkeit zu vergrößern und als kleiner Tümpel naturnah zu gestalten.

## Erste Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung "Landing-Nord" des Marktes Bad Endorf nach § 34 Abs. 4 BauGB

Gebiet: Landing Nord und Südwest  
Maßstab 1 : 1000

Flur-Nummern: 2019, 2019/1, 2019/2, 2019/3, 2019/4 T, 2021/T, 2021/3 T, 2021/4, 2023, 2025/T, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031/T, 2032/T, 2033, 2034, 2035/2, 2041/T, 2207/T, 2208/T, 2259/T, 2274/T, 2274/1, 2275 und 2276/T der Gemarkung Bad Endorf.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - (BGBI. I 1985, S. 2253) i.V. mit Art. 23 GO (BayRS 2020-1-1-J) erläßt der Markt Bad Endorf folgende Satzung:

### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Lageplan vom 02.04.1990 ersichtlichen Darstellung festgelegt.  
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Marktgemeinderat hat am 22. Mai 1990 beschlossen, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den nördlichen und südwestlichen Teil der Ortschaft Landing i.d.F. des Lageplanes vom 02.04.1990 festzulegen.
- b) Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB vor Erlass der Satzung gehört.
- c) Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1990 den Plan i.d.F. vom 02.04.1990 über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. Art. 23 GO als Satzung beschlossen.
- d) Dem Landratsamt Rosenheim wurde die Satzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 26.11.1990 Nr. IV/R-1-610 1/3 C 9 - 3/8 mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht gegeben ist, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.
- e) Die Ortsabrundungssatzung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden vom 11.12.1990 bis 04.01.1991 gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 und Art. 26 GO i.V.m. der Satzung des Marktes Bad Endorf über öffentliche Bekanntmachungen vom 07.05.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichfalls ab diesem Zeitpunkt kann die Ortsabrundungssatzung während der Dienststunden im Rathaus Bad Endorf, Bahnhofstraße 11, Zimmer 3, von jedermann eingesehen werden.

Bad Endorf, den .....  
MARKT BAD ENDORF

  
.....

Walter Kindermann  
1. Bürgermeister



Rosenheim, den .....  
LANDRATSAMT ROSENHEIM

.....

Original